

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des
Kraremannstages in einem Teilbereich der Ortschaft Simmerath der
Gemeinde Simmerath
vom 11.10.2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV NRW S. 208), in Verbindung mit §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 234), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV NRW S.1062), wird von der Gemeinde Simmerath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Simmerath vom 10.10.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Simmerath über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen erlassen:

**§ 1
Anlass**

Aus Anlass des Kraremannstages dürfen Verkaufsstellen in einem Teilbereich der Ortschaft Simmerath (Ladenöffnungsbereich) der Gemeinde Simmerath jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

Der Kraremannstag findet jährlich am ersten Sonntag im Monat Mai, falls dies der 1. Mai sein sollte, am 2. Sonntag im Monat Mai statt.

**§ 2
Geographische Abgrenzung des Ladenöffnungsbereichs**

Der Ladenöffnungsbereich in der Ortschaft Simmerath im Sinne dieser Verordnung umfasst folgende Straßen:

- Hauptstraße ab Einmündung Bruchstraße (Hausnummer 19) bis Kreisverkehr Schmiedstraße/Am Markt (Hausnummer 75) beidseitig,
- Kirchplatz beidseitig,
- Kammerbruchstraße ab Kreuzung Hauptstraße (Hausnummer 1) bis Humboldtstraße (Hausnummer 42) beidseitig,
- Humboldtstraße beidseitig,
- Matthias-Zimmermann-Straße ab Einmündung In den Bremen, Hausnummer 1, bis Hausnummer 5 beidseitig,
- In den Bremen ab Einmündung Witzerather Str. (Hausnummer 2) bis zum Kreisverkehr (Hausnummer 28) beidseitig,
- Witzerather Straße ab Einmündung In den Bremen bis Am Markt beidseitig,

- Am Markt beidseitig,
- Zum Rathaus beidseitig,
- Fuggerstraße beidseitig,
- Rathausplatz beidseitig,
- Robert-Koch-Straße beidseitig.

Die Straßen des Ladenöffnungsbereichs sind in der der als Anlage beigefügten Karte farblich abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer an Sonn- oder Feiertagen vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder Bereichen offenhält, die von dieser Verordnung nicht erfasst sind. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Simmerath, den 11.10.2017



Bennet Gielen
Beigeordneter